



Zweite Phase der Corona-Überbrückungshilfe startet

Um von der Corona-Krise betroffene Unternehmen in den Monaten Juni bis August 2020 zu unterstützen wurde die Corona-Überbrückungshilfe eingeführt (s. „Start des Konjunkturprogramms Corona-Überbrückungshilfe“ in unserer Mediathek). Inzwischen wurde eine erweiterte zweite Phase dieser Überbrückungshilfe beschlossen. Darüber hinaus wurde die Antragsfrist für die erste Phase Corona-Überbrückungshilfe verlängert und endet nunmehr statt am 30. September 2020 am 9. Oktober 2020.

Anträge für die zweite Phase der Corona-Überbrückungshilfe

Die zweite Phase umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Die Beantragung kann voraussichtlich ab Mitte Oktober 2020 erfolgen.

Wer kann die Corona-Überbrückungshilfe erhalten?

Grundsätzlich können Unternehmen, Organisationen sowie Selbstständige im Haupterwerb (nachfolgend: „Antragssteller“) jeder Branche einen Antrag auf Überbrückungshilfe stellen. Sofern jedoch ein Ausschlusskriterium (s. unten) vorliegt, kann kein Antrag gestellt und somit keine Corona-Überbrückungshilfe gewährt werden.

Was sind die Voraussetzungen der Gewährung der zweiten Phase der Überbrückungshilfe?

Für die zweite Phase der Corona-Überbrückungshilfe sind Antragssteller berechtigt, die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 haben.

Wie viel Überbrückungshilfe wird für welchen Zeitraum gewährt?

In der zweiten Phase der Überbrückungshilfe wird ein Anteil der laufenden Fixkosten für die Fördermonate September bis Dezember 2020 erstattet. Die Höhe hängt vom Ausmaß des Umsatzeinbruches des jeweiligen Fördermonats im Vergleich zum Vorjahr sowie von den betrieblichen Fixkosten ab:

Umsatzrückgang (Fördermonat gegenüber Vorjahresmonat)	Höhe der Überbrückungshilfe
Mehr als 70 %	90 % der Fixkosten
Zwischen 50 % und 70 %	60 % der Fixkosten
Zwischen 30 % und unter 50 %	40 % der Fixkosten

Die Berechnung erfolgt dabei für jeden Monat separat. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe für diesen Fördermonat.

Wie hoch ist die Überbrückungshilfe maximal?

Die zweite Phase der Überbrückungshilfe wird für maximal vier Fördermonate gewährt und beträgt maximal 50.000 Euro pro Monat. Die in der ersten Phase geltenden Deckelungsbeträge (Abhängigkeit des maximalen monatlichen Förderbetrages zur Anzahl der Beschäftigten) werden in der zweiten Phase ersatzlos gestrichen.

Welche Ausschlusskriterien sind zu beachten?

Sollte eines der folgenden Ausschlusskriterien vorliegen, kann kein Antrag auf die Corona-Überbrückungshilfe gestellt werden:

- 1) Der Antragssteller wird nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt.
- 2) Der Antragssteller hat keinen inländischen Sitz oder Betriebsstätte.
- 3) Der Antragssteller qualifiziert sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Das heißt, in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 waren zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllt:
 - a. mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme,
 - b. mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse.
- 4) Der Antragssteller hat einen Jahresumsatz in Höhe von mindestens 750 Mio. Euro oder der Antragssteller ist Teil einer Unternehmensgruppe, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Mio. Euro betrug.
- 5) Der Antragssteller hat sich zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden und die wirtschaftliche Situation hat sich vor der Corona-Pandemie nicht verbessert (Einzelfragen hierzu erfahren Sie in einem persönlichen Gespräch).
- 6) Der Antragssteller wurde erst nach dem 31. Oktober 2019 gegründet.
- 7) Der Antragssteller ist ein öffentliches Unternehmen.
- 8) Der Antragssteller ist ein gemeinnütziges Unternehmen, das zugleich ein öffentliches Unternehmen ist.

- 9) Der Antragssteller übt seine Tätigkeit nur im Nebenerwerb (im Jahr 2019 wurden weniger als 51 % der Summe der Einkünfte aus der unternehmerischen Tätigkeit erzielt) und nicht im Haupterwerb aus.

Wie erfolgt die Beantragung?

Die Beantragung der Überbrückungshilfe der zweiten Phase wird durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstelle des jeweiligen Landes übermittelt.

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind folgende Informationen zu berücksichtigen:

- 1) Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, der Monate April und Mai 2020 (erste Phase) bzw. April bis August 2020 (zweite Phase),
- 2) Jahresabschluss 2019,
- 3) Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung 2019,
- 4) Aufstellung der betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019,
- 5) Bewilligungsbescheid, falls dem Antragsteller Soforthilfe gewährt wurde.

Wie erfolgt die Schlussabrechnung?

Liegen die Umsatzzahlen über den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch der Monate April und Mai 2020 (erste Phase) bzw. April bis August 2020 (zweite Phase) vor, sind diese erneut elektronisch an die jeweilige Bewilligungsstelle zu übermitteln.

Ergibt sich aus diesen übermittelten Daten, dass der Mindestumsatzeinbruch nicht erreicht wurde, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse in voller Höhe zurückzuzahlen. Darüber hinaus sind bei Vorliegen der tatsächlichen Umsatzzahlen der einzelnen Fördermonate auch diese Daten elektronisch zu übermitteln. Ergeben sich hieraus Abweichungen zu den im Rahmen der Antragstellung abgegebenen Prognosen, sind zu viel ausgezahlte Zuschüsse ebenfalls zurückzuzahlen.

Wie ist der weitere Ablauf der Antragsstellung?

Sofern wir Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein dürfen, nehmen Sie einfach Kontakt zu uns auf. Sie erreichen uns telefonisch unter 0421 / 43 43 10 sowie per Email unter info@berater-bremen.de.

Anschließend teilen wir Ihnen mit, welche Informationen und Unterlagen in Ihrem Fall zur Stellung des Antrages benötigt werden. Im Rahmen eines persönlichen Gespräches werden wir Sie über bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen informieren und Ihre individuellen Fragestellungen klären.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter den genannten Kontaktdaten selbstverständlich gern zur Verfügung.

Ihr Berater-Bremen Team